



Aktenzeichen: Pet 1-20-12-90207-001740

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.12.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Verstärkung der Maßnahmen zur Notstromversorgung gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Verordnung für die Aussendung öffentlicher Warnungen in Mobilfunknetzen (Mobilfunk-Warn-Verordnung – MWV) zwar bereits zu Verbesserungen führe, jedoch einige wichtige Aspekte ungeregelt lasse, die für die Notfallversorgung unerlässlich seien. Weiße Flecken bei der Mobilfunkversorgung dürfe es nicht mehr geben. Die Notrufe 110 und 112 müssten immer und überall erreichbar sein. Die Mobilfunkstationen müssten auch bei Stromnetzausfall weiterarbeiten. Auch bei IP-Telefonen sei eine Notstromversorgung notwendig. Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) müsse innerhalb von drei Wochen nach Meldung die Minderversorgung auf Kosten der Netzbetreiber abstellen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 159 Mitzeichnungen und 21 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass das Telekommunikationsgesetz (TKG) in seinem Teil 10 in den §§ 164ff. TKG bereits umfangreiche Vorgaben zu den Bereichen der öffentlichen Sicherheit und Notfallvorsorge enthält. Diese umfassen Regelungen zum Notruf, zu öffentlichen Warnungen, zur Sicherheit von Netzen und Diensten sowie zur Sicherstellung der Telekommunikation im Fall unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener erheblicher Störungen der Versorgung mit Telekommunikationsdiensten infolge von Naturkatastrophen, Terroranschlägen und sonstigen vergleichbaren Ereignissen.

Der Ausschuss stellt klar, dass die Mobilfunk-Warn-Verordnung demgegenüber keine allgemeinen Regelungen zur Notfallversorgung oder -vorsorge enthält, sondern vielmehr die Pflichten im Zusammenhang mit der Versendung von Warnungen vor Katastrophen oder größeren Notfällen an Mobilfunkendgeräte mit Hilfe der Cell Broadcast-Technologie nach § 164a TKG konkretisiert und gestaltet.

Ferner macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die Bundesregierung das vom Petenten vorgetragene Erfordernis einer Regelung zur Notstromversorgung bereits mehrfach – zuletzt im Rahmen des am 1. Dezember 2021 in Kraft getretenen Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes – geprüft und aktuell keinen Handlungsbedarf gesehen hat.

Das TKG verpflichtet die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen zum Schutz gegen Störungen zu treffen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Telekommunikationsnetzen und -diensten führen, auch soweit sie durch äußere Angriffe und Einwirkungen von Katastrophen bedingt sein können. Hiervon erfasst ist jedoch nicht die Notstromversorgung der gesamten Netzinfrastrukturen und der Kundenanschlüsse. Nach den dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr vorliegenden Informationen haben zahlreiche Unternehmen gleichwohl auf der Grundlage von Gefährdungsanalysen, die die Wirtschaftlichkeit, die Bedeutung des Dienstes und den jeweiligen Stand der Technik berücksichtigen, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verfügbarkeit bei Stromausfall implementiert. Es ist davon auszugehen, dass die Maßnahmen den Betrieb einzelner Teilsysteme mit Strom



für wenige Minuten (z.B. in der Peripherie) bis zu einigen Stunden (bei zentralen Einrichtungen) aufrechterhalten können.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Zuverlässigkeit der Stromversorgung in Deutschland ausweislich den von der Bundesnetzagentur ermittelten Kennzahlen der Versorgungsunterbrechungen sehr stabil ist. Für das Jahr 2020 hat die Bundesnetzagentur eine durchschnittliche Versorgungsunterbrechung je angeschlossenen Letztverbraucher von 10,73 Minuten ermittelt (sog. System Average Interruption Duration Index - SAIDI). Insofern bestehen Zweifel an der Erforderlichkeit einer entsprechenden Regelung.

Darüber hinaus gibt der Ausschuss zu bedenken, dass zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Kommunikation auch eine Stromversorgung der Endeinrichtungen erforderlich ist. Für diese ist der jeweilige Nutzer des Telekommunikationsdienstes selbst verantwortlich. Eine Notrufverbindung wäre beispielsweise auch dann nicht möglich, wenn im Falle eines Stromausfalls zwar das Telekommunikationsnetz durch eine Notstromversorgung funktionsfähig bliebe, das Endgerät des Betroffenen aufgrund der fehlenden Stromversorgung jedoch nicht funktioniert.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen derzeit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die Forderung der Petition nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.